

Ant der n.ö.Landesregierung.

G.Z.L.A.II/1-668/1-1947.

Betrifft: Änderung des Gesetzes=  
beschlusses über das  
Anzeigenabgabegesetz  
vom 18. Juni 1947.

Kanzlei  
des Landtages

Eing. 27. JUNI 1947

Zl. 264/1 Verf.-f.

H o h e r L a n d t a g !

Der n.ö.Landtag hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1947 einen Gesetzentwurf über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz) zum Beschluß erhoben.

Dieser Gesetzesbeschluss des Landtages wurde gemäß Artikel 93 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBL.Nr.450, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl.Nr.393 dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegeben.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun dem Amt der n.ö.Landesregierung (Gemeindereferat) im kurzen Wege mitgeteilt, daß es gegen den § 5, Absatz 2, des obgenannten Gesetzesbeschlusses Einspruch zu erheben gezwungen wäre, - falls er in seiner dem Ministerium vorgelegten Fassung aufrechterhalten wird - weil es einer Bevollmächtigung des n.ö.Landtages zur Einhebung einer nach oben nicht begrenzten Abgabe, wie dies in der betreffenden Gesetzesstelle vorgesehen ist, nicht zustimmen könne. Eine solche Bestimmung würde dem § 5 des Finanzverfassungsgesetzes vom Jahre 1931, BGBl.Nr.61 widersprechen.

Gemäß § 5, Absatz 2, in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 18. Juni 1947 wurde der n.ö.Landtag ermächtigt, eine Erhöhung der im Absatz 1 des § 5 festgesetzten Abgabe von 10% zu bewilligen. Der Abänderungsentwurf sieht an Stelle der Ermächtigung des Landtages eine solcher der n.ö.Landesregierung vor. Diese Abänderung

verfolgt den Zweck, das Verfahren für eine solche Bewilligung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine gleiche Regelung wurde bereits auch in anderen Bundesländern getroffen.

Um nun das umständliche und langw<sup>9</sup>irige Verfahren eines formellen Einspruches durch das Bundesministerium für Finanzen zu vermeiden, beehrt sich die Landesregierung den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Die zuliegende Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 18. Juni 1947, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen "urchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 27. Juni 1947.

N. 8. Landesregierung.

S t i k a .

Landesrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.  
Der Kanzleidirektor:

*19001234567*

Abänderung

des Gesetzesbeschlusses vom 18. Juni 1947,  
betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken  
(Anzeigenabgabegesetz).

Der § 5, Absatz 2, hat zu lauten:

"Die Einhebung einer diesen Prozentsatz übersteigenden  
Abgabe bis zum Höchstausmaß von 20 v.H. bedarf der Genehmigung  
durch die n.ö. Landesregierung."